

Benutzungs- und Entgeltordnung - Satzung - für die Zweifeldsporthalle der Gemeinde Wasbek vom 13.12.2017

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 13 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.08.2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016 S. 788), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 13.12.2017 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Zweifeldsporthalle der Gemeinde Wasbek erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Benutzungsanspruch
- § 3 Benutzungsgenehmigung, -verhältnis
- § 4 Zuständigkeiten
- § 5 Benutzungszeiten
- § 6 Benutzungsumfang
- § 7 Benutzungsentgelte
- § 8 Schuldner/innen der Benutzungsentgelte
- § 9 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsentgelte
- § 10 Verpflichtungen der Veranstalter/innen
- § 11 Verpflichtungen der Benutzer/innen der Sporthalle
- § 12 Hausrecht
- § 13 Haftung

II. Besondere Bestimmungen

- § 14 Bestimmungszweck

III. Schlussbestimmung

- § 15 Inkrafttreten

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Zweifeldsporthalle Wasbek (Sporthalle) wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Benutzung zur Verfügung gestellt.

§ 2 Benutzungsanspruch

- (1) Den Einwohner/innen der Gemeinde Wasbek und den ortsansässigen Personenvereinigungen und juristischen Personen steht im Rahmen dieser Ordnung ein Benutzungsanspruch auf Überlassung der Sporthalle zu, soweit dies mit dem durch den eigentlichen Bestimmungszweck vorgegebenen Betrieb sowie den ggf. insoweit zwischen der Gemeinde Wasbek und Dritten abgeschlossenen Verträgen zu vereinbaren und die betreffende Räumlichkeit nicht bereits anderweitig vergeben ist.
- (2) Die Sparten des SV Wasbek erhalten bevorzugt Nutzungszeiten.
- (3) Einwohner/innen anderer Gemeinden sowie außerhalb ansässigen Personenvereinigungen und juristischen Personen kann die Sporthalle zur Benutzung überlassen werden.

§ 3 Benutzungsgenehmigung, -verhältnis

- (1) Die Benutzung der Sporthalle setzt eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Wasbek voraus.
- (2) Der entsprechende Antrag dafür soll mindestens 14 Tage vor dem vorgesehenen Veranstaltungstermin gestellt werden.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung wird in der Regel nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Dieser gilt insbesondere für diejenigen Veranstalter/innen, denen die Sporthalle zu mehr als einer einmaligen Benutzung überlassen wird.
Ein Widerruf ist nur zulässig, wenn
 - a) die Sporthalle für eine Veranstaltung im Rahmen des eigentlichen Bestimmungszweckes (z. B. Schulveranstaltung) dringend benötigt wird,
 - b) betriebliche Gründe (z. B. Instandsetzungs- u. Verschönerungsarbeiten) dies zwingend erfordern,
 - c) eine - z. B. von der Anzahl der Benutzer/innen her gesehene - angemessene Ausnutzung der für eine regelmäßige Benutzung überlassenen Einrichtung durch die jeweiligen Veranstalter/innen nicht mehr gegeben ist,
 - d) die Veranstalter/innen (§ 8 Abs. 1) mit der Entrichtung des für die Benutzung zu zahlenden Entgelts in Verzug sind oder
 - e) die Veranstalter/innen (§ 8 Abs. 1) bzw. deren beauftragte Person in grober Weise oder wiederholt gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen verstoßen haben oder wiederholt nicht in der Lage waren, für deren Einhaltung durch die Veranstaltungsteilnehmer/innen (Benutzer/innen) zu sorgen.
- (4) Das Benutzungsverhältnis zwischen den jeweiligen Veranstalter/innen und der Gemeinde Wasbek wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4 Zuständigkeit

Über die Überlassung der Sporthalle entscheidet die Gemeinde Wasbek. Die regelmäßigen Nutzungszeiten des SV Wasbek legt der 1. Vorsitzende des Vereins im Einvernehmen mit der Gemeinde fest.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, wird die Sporthalle grundsätzlich an Werktagen bis spätestens 22.00 Uhr zur Benutzung überlassen.
- (2) Beginn und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung sind jeweils mit der Gemeinde abzustimmen.

§ 6 Benutzungsumfang

- (1) Die Überlassung der Sporthalle schließt grundsätzlich die Benutzungsmöglichkeit des darauf bzw. darin befindlichen Inventars ein, sofern dies nicht besonders verwahrt wird oder das Nutzungsrecht von der Gemeinde nicht ganz oder teilweise ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- (2) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde bzw. der von diesem mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Person (z. B. Hausmeister/in) vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung zu beseitigen. Ein Anspruch auf einen vom Inventar geräumten Raum besteht nicht.
- (3) Die überlassenen Räumlichkeiten werden beheizt, wenn es die Wetterlage erfordert. An Feiertagen kann eine Beheizung der Sporthalle nach Absprache erfolgen.
- (4) Während allen Veranstaltungen einschließlich des regelmäßigen Sport- und Übungsbetriebs besteht für das ganze Gebäude Rauchverbot.

§ 7 Benutzungsentgelte

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle wird ein privatrechtliches Entgelt in folgender Höhe erhoben:
Werktags von montags bis freitags
(je Doppelstunde) 48,00 EUR, Hallenhälfte: 24,00 EUR
Sonnabends und an Sonn- und Feiertagen
(je Doppelstunde) 61,00 EUR, Hallenhälfte: 30,50 EUR
- (2) Die Entgelte nach Abs. 1 gelten nicht für den Schulverband Wasbek.
- (3) Die Benutzungsentgelte entstehen
 - a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung
 - b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.
- (4) Die Gemeinde Wasbek kann bis zur Höhe des voraussichtlich anfallenden Entgelts einen Vorschuss fordern.
- (5) Wird die Sporthalle für mehrere Tage (Mehrfachnutzung) bzw. für eine regelmäßig stattfindende Veranstaltung (Dauernutzung) überlassen, kann die Gemeinde Wasbek anstelle des an sich anfallenden Entgelts eine angemessene Pauschale vereinbaren. Gleiches gilt für eintägige karitative und sportliche Veranstaltungen von besonderer Bedeutung.
- (6) Für Veranstaltungen, die im besonderen Interesse der Gemeinde Wasbek liegen, kann das Nutzungsentgelt mit Genehmigung des Bürgermeisters ermäßigt oder auf die Zahlung eines Entgelts verzichtet werden.
- (7) Mit dem Benutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Sporthalle und deren Ausstattung sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen abgegolten. Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung, kann ein Zusatzentgelt in Höhe der der Gemeinde Wasbek entstehenden Kosten erhoben werden.

§ 8 Schuldner/innen der Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte werden von derjenigen Person geschuldet, die den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von derjenigen Person bzw. Institution, in deren Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter/in).
- (2) Mehrere Schuldner/innen haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Fälligkeit und Zahlung der Benutzungsentgelte

Die Benutzungsentgelte werden mit Beendigung der jeweiligen Veranstaltung fällig und sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an die Gemeinde Wasbek zu entrichten.

§ 10 Verpflichtungen der Veranstalter/innen

- (1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter bzw. eine von ihr oder ihm beauftragte Person hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Sporthalle und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen, festgestellte Schäden der Gemeinde oder der von dieser mit der Ausübung des Hausrechts beauftragten Person (§ 6 Abs. 2) unverzüglich zu melden sowie sicherzustellen, dass schadhafte Räume bzw. schadhafte Ausstattungsgegenstände nicht benutzt werden. Die Übergabe gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn Beanstandungen insoweit nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (2) Die Sporthalle und die zur Verfügung gestellten Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden.

- | ~~(2)~~(3) Alle Veranstalter/innen haben für einen ordnungsgemäßen Ablauf der jeweiligen Veranstaltung zu sorgen und - sollten sie dabei nicht selbst anwesend sein – der Gemeinde die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Diese Person muss volljährig und während der gesamten Dauer der Veranstaltung am Veranstaltungsort erreichbar sein. Etwaig eingesetzte Ordner/innen sind als solche zu kennzeichnen.
- | ~~(3)~~(4) Die im Laufe einer Veranstaltung verursachten Schäden sind der Gemeinde bzw. demnach § 6 Abs. 2 beauftragten Person unverzüglich zu melden.
- | ~~(4)~~(5) Für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Maßnahmen haben alle Veranstalter/innen auf eigene Kosten zu sorgen.
Sie sind überdies dafür verantwortlich, dass
 - a) die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen und die Hallenordnung nicht verletzt und
 - b) die ggf. erforderlichen behördlichen Anmeldungen und Genehmigungen vorgenommen bzw. eingeholt werden.
- (6) Alle Veranstalter/innen haben die Sporthalle nach jeder Nutzung in einem ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen, für deren Grobreinigung und, soweit die Inanspruchnahme von Mobiliar anderer Räume gestattet wurde, für deren entsprechenden Auf- und Abbau zu sorgen sowie die möglicherweise überlassenen Schlüssel an die Gemeinde bzw. an die von dieser bestimmte Person zurückzugeben.

§ 11 Verpflichtungen der Benutzer/innen der Sporthalle

- (1) Die Benutzer/innen der Sporthalle haben diese schonend und pfleglich zu behandeln und die Hallenordnung zu beachten.
- (2) Sie sind verpflichtet, verursachte oder von ihnen festgestellte Schäden unverzüglich der Veranstalterin /dem Veranstalter bzw. der beauftragten Person zu melden.

§ 12 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht wird von der Gemeinde und der von nach § 6 Abs. 2 beauftragten Person ausgeübt. Gegenüber den Veranstaltungsteilnehmerinnen und -teilnehmern steht das Hausrecht darüber hinaus auch den Veranstalter/innen bzw. deren beauftragten Personen zu.
- (2) Vertretern/innen der Gemeinde Wasbek bzw. der nach § 6 Abs. 2 beauftragten Person ist der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Benutzung jederzeit zu gestatten. Diese sind berechtigt, die Weiterbenutzung der Sporthalle zu untersagen, wenn gegen die nach dieser Ordnung zu beachtenden Bestimmungen oder die Hallenordnung von an der Veranstaltung teilnehmenden Personen in grober Weise oder wiederholt verstoßen wird. Im Übrigen ist ihren Anordnungen uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 13 Haftung

- (1) Veranstalter/innen haften der Gemeinde Wasbek für alle anlässlich der von ihnen durchgeführten Veranstaltungen entstandenen Schäden, es sei denn, dass diese auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen oder trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs der Sporthalle und ihrer Ausstattungsgegenstände eingetreten sind.
- (2) Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.
- (3) Darüber hinaus verzichten alle Veranstalter/innen in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Wasbek und deren Bediensteten auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellen ferner die Gemeinde Wasbek und deren Bedienstete von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle stehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall allein auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Wasbek bzw. einer ihrer Bediensteten zurückzuführen ist.

- (4) Von Veranstalter/innen kann vor Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle stehende Schadensersatzansprüche abgedeckt werden. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangt werden.

II. Besondere Bestimmungen

§ 14 Bestimmungszweck

- (1) Die Sporthalle einschl. der dazugehörenden Nebenräume dient
 - a) dem lehrplanmäßigen Sportunterricht an der Hermann-Claudius-Schule Wasbek und
 - b) dem Vereins-, Betriebs- und Freizeitsport für die Durchführung des Übungsbetriebes und sportlicher Veranstaltungen.
- (2) Die Sporthalle kann auch für nichtgewerbliche kulturelle sowie für gemeinnützige Veranstaltungen genutzt werden, wenn dadurch schulische Belange nicht beeinträchtigt werden und die Sporthalle aufgrund ihrer Beschaffenheit für die betreffende Veranstaltung geeignet ist.

III. Schlussbestimmung

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wasbek, den 13.12.2017

Bürgermeister